

## Für ein effektives Wahlprüfungsverfahren –

### Konsequenzen aus der Wahlprüfung der Bundestagswahl 2021 in Berlin

Der Deutsche Bundestag wird bald abschließend über die Einsprüche gegen die Teilwiederholung der Bundestagswahl 2021 in Berlin entscheiden. Damit nähert sich die Aufarbeitung des Berliner Wahlgeschehens ihrem Ende – ein guter Zeitpunkt, um Lehren aus dieser umfangreichsten Wahlprüfung der bundesdeutschen Geschichte zu ziehen.

1. Nach dem Wahlprüfungsverfahren kann als Ausdruck des Demokratieprinzips jeder Bürger, der glaubt, bei einer Bundestagswahl an der Abgabe der Stimme gehindert worden zu sein oder der Wahlfehler erkannt haben will, Einspruch gegen die Bundestagswahl beim Deutschen Bundestag einlegen. Die Einsprüche werden vom Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses aufbereitet. Der Wahlprüfungsausschuss gibt für alle Einsprüche ein vorbereitendes Votum ab, über das dann das Plenum beschließt.
2. Bei der Bundestagswahl in Berlin 2021 gab es zahlreiche Wahlfehler. Bis diese durch eine Wiederholungswahl korrigiert werden konnten, vergingen nahezu zweieinhalb Jahre. Das ist zu lang! Für die Frage, wie eine solch lange Verfahrensdauer zukünftig verhindert werden kann, gilt es sich den Ablauf des Wahlprüfungsverfahrens zur Bundestagswahl in Berlin vor Augen zu führen:

Die lange Verfahrensdauer hatte mehrere Gründe: Zum einen gab es enorm viele Einsprüche, nahezu 2.000. Hierauf war das Ausschussekretariat personell nicht vorbereitet. So ging es bis in den Mai 2022, bis überhaupt alle Einsprüche soweit aufbereitet waren, dass eine mündliche Verhandlung vor dem Wahlprüfungsausschuss stattfinden konnte.

Die Sachverhaltsaufklärung wurde weiter dadurch erschwert, dass die Wahlunterschriften von den hierfür zuständigen Berliner Bezirksämtern nicht ausreichend dokumentiert waren und dass der Bundeswahlleiter und die Landeswahlleitung von den Bezirken zu oft keine Auskunft erhielten.

Auch fehlte es an gesicherter Rechtsprechung dazu, wann ein Wahlfehler vorliegt. Zudem wollten wir die mündliche Verhandlung des Landesverfassungsgerichts Berlin zur parallel stattfindenden Abgeordnetenhauswahl vor der endgültigen Entscheidung im Deutschen Bundestag abwarten. Diese war am 28. September 2022.

3. Gegen den Beschluss des Bundestags vom 10. November 2022, dass die Bundestagswahl in Berlin teilweise wiederholt werden muss, wurde Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben. Die Entscheidung des Bundestags wurde vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 19. Dezember 2023 im Ergebnis größtenteils bestätigt, bis dahin verging aber wiederum rund ein Jahr.

Zusammengefasst hat die lange Verfahrensdauer ihren Grund also in der langen Prüfung der Sach- und Rechtslage (acht Monate), im Abwarten auf die Einschätzung des Verfassungsgerichtshof Berlin (drei Monate) und in der Dauer des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht (ein Jahr).

4. Von diesen Erkenntnissen ausgehend bedarf das Wahlprüfungsverfahren folgender Änderungen:
- a) Schon bei der Sachverhaltsaufklärung kann durch kürzere Stellungnahmefristen an die betroffenen Landeswahlleitungen das Verfahren beschleunigt werden.
  - b) Zukünftig muss nach einer Bundestagswahl dem Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses durch Umschichtung mehr Personal zur Verfügung gestellt werden.
  - c) Es bedarf keiner zeitaufwendigen vertieften inhaltlichen Auseinandersetzung im Wahlprüfungsausschuss mit Einsprüchen, bei denen ausschließlich die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsnormen gerügt wird. Hierfür ist das Bundesverfassungsgericht die zuständige Instanz, nicht der Wahlprüfungsausschuss.
  - d) Durch Änderungen am Wahlprüfungsgesetz könnten weitere Beschleunigungen erreicht werden. So sollte die Einspruchsfrist von bislang zwei Monaten auf einen Monat verkürzt werden.
  - e) Das Wahlprüfungsverfahren sollte präziser ausgestaltet werden, so etwa durch eine eindeutige Regelung, dass die Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden ist. Der nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts nun präzise dargelegte Maßstab für die Mandatsrelevanz einzelner Wahlfehler sollte ebenfalls im Wahlprüfungsgesetz gesetzlich normiert werden. Eine klare Rechtslage vermeidet die anderenfalls erforderlichen langwierigen Prüfung von Zweifelsfällen.
  - f) In der Bundeswahlordnung müssen wir für bessere Möglichkeiten zur schnelleren Sachverhaltsaufklärung sorgen: Die Vorschriften für die verpflichtende Dokumentation von Vorfällen in der Wahl Niederschrift müssen präzisiert werden. Die Anforderungen, was in eine Wahl Niederschrift aufgenommen werden muss, insbesondere wann Wahlfehler und besondere Vorkommnisse vorliegen, sind klarer in der Bundeswahlordnung zu regeln.
5. Das zweistufige Verfahren in Art. 41 GG hat sich bewährt. Auch weiterhin soll zunächst der Deutsche Bundestag eine Entscheidung treffen, die dann vom Bundesverfassungsgericht überprüft werden kann.

In allen Bundesländern außer Berlin gibt es ein zweistufiges Wahlprüfungsverfahren. In fast allen Bundesländern entscheidet das Parlament und dann gegebenenfalls das Verfassungsgericht, wenn der Beschluss des Parlamentes angegriffen wird. Nur in Berlin entscheidet sofort das Landesverfassungsgericht.

Das nicht überzeugende Urteil des Landesverfassungsgerichts Berlin zur Berliner Abgeordnetenhauswahl hat gezeigt, dass ein einstufiges Verfahren vielleicht schneller sein kann, aber nicht unbedingt zu besseren Ergebnissen führt. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich festgehalten, dass die Entscheidungsgründe des Verfassungsgerichts Berlin zur Berliner Senatswahl unzureichend und nicht überzeugend waren. Es bedarf darum zunächst einer Parlamentsentscheidung, die dann bei offensichtlichen Fehlern vom jeweiligen Verfassungsgericht korrigiert werden kann.

Um das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zu beschleunigen, kann eine Kammerzuständigkeit entsprechend §§ 93 b)-d) Bundesverfassungsgerichtsgesetz eingeführt werden. Dann können unzulässige Beschwerden ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden.

6. Soweit Wahlfehler festgestellt wurden, müssen alle Wahlberechtigten die Chance haben, ihre Stimme erneut abzugeben. Naheliegender wäre der Gedanke, dass bei einer Nachwahl nur die Bürger wählen dürfen, die bei der als fehlerhaft beanstandeten Wahl nicht ihre Stimme abgegeben haben. Diese naheliegende Lösung ist allerdings mit dem Wahlgeheimnis nur schwer zu vereinen. Denn dann könnten Stimmen, die abgegeben wurden, aber bemakelt waren (etwa weil sie nach 19 Uhr und daher in Kenntnis des Wahlergebnisses abgegeben wurden), weiterhin gelten, obwohl sie fehlerhaft sind. Dies spricht dafür, die bisherigen Regelungen zur Wahlberechtigung bei einer Wiederholungswahl beizubehalten.
7. Festzuhalten ist also, dass die erhebliche und unangemessene Zeitspanne zwischen Bundestagswahl und Wiederholungswahl in Berlin nur teilweise ihren Grund in den Rechtsgrundlagen hat. Insbesondere das fehlende Personal zur Bewältigung der hohen Anzahl von Einsprüchen war hierfür Grund.

Wir wollen deshalb für zukünftige Wahlprüfungsverfahren für mehr Effizienz, präzisere Rechtsgrundlagen und Verfahrensbeschleunigungen. Insbesondere folgende Maßnahmen gilt es zeitnah umzusetzen:

- Mehr Personal für das Ausschussekretariat des Wahlprüfungsausschusses
- Kürzere Fristen für die Sachverhaltsaufklärung und Erhebung des Einspruchs
- Einführung einer Kammerzuständigkeit beim Bundesverfassungsgericht
- Präzisere Vorschriften zur Erstellung der Wahlniederschriften
- Ein Einsichtsrecht für den Bundeswahlleiter und der Landeswahlleitung gegenüber den für die Durchführung der Wahl zuständigen Bezirken und Gemeinden